



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf

Hauptplatz 3

Pol.Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at

E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at

ATU: 28574600

DVR-NR. 0033626

Tel.: 03573/2431-139

Fax.: 03573/2431-107 oder 109

Sachbearbeiter :

Dominik Dunai

bauamt@fohnsdorf.gv.at

Fohnsdorf, 19.03.2026

Zahl: 131-9/15-BV-2026/D/4826/2026

Betrifft: Hackenberg Martin, Flurweg 30/1, 8753 Dietersdorf & Fruhmann Michelle, Allersdorf 12, 8741 Weißkirchen in Steiermark - Errichtung eines Einfamilienwohnhaus mit überdachter Terrasse, Überdachten Vorplatz und Carport, Grundstück Nr. 594/11, KG Dietersdorf

KUNDMACHUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.02.2026 haben Hackenberg Martin, Flurweg 30/1, 8753 Dietersdorf u. Fruhmann Michelle, Allersdorf 12, 8741 Weißkirchen in Steiermark gemäß den § 19 und 29 des Stmk. Baugesetzes 1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Einfamilienwohnhaus mit überdachter Terrasse, Überdachten Vorplatz und Carport auf dem Grundstück Nr. 594/11, KG Dietersdorf, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 Stmk. Baugesetzes 1995, i.d.g.F., die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, 8.04.2026

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

KG Dietersdorf, Grundstück Nr.: 594/11, Sonnenweg

um 09:00 Uhr angeordnet.

Gemäß §25 Abs. 3 Stmk. BauG LGBI 59/1995 idgF, sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Gemäß § 42 AVG 1991, i.d.g.F., iVm § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995, i.d.g.F., finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen und die Stellung als Partei geht verloren.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliche Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsicht auf.

Öffentliche Bekanntmachung an unbekannten Adressatenkreis

Unicredit Bank Austria AG: 481 999 902 (BLZ 12000)

AT95 1200 0004 8199 9902 (BKAUATWW)

Raiffeisenbank: 9.009.879 (BLZ 38346)

AT56 3834 6000 0900 9879 (RZSTAT2G346)

Stmk. Sparkasse: 264 001 001 24 (BLZ 20815)

AT04 2081 5264 0010 0124 (STSPAT2GXXX)

Postsparkasse: 798 565 4 (BLZ 60000)

AT12 6000 0000 0798 5654 (OPSKATWW)

Der Bürgermeister:

(Unterschrift im Akt)

(Ing. Mag. Volkart Kienzl)